

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 58 -Büttgen-

Nr.	58
Bezeichnung/Lage zugehörige BauNVO	In der Delle 1990
Rechtskraft	12.06.1993

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf der im Plan gemäß § 9 Abs. 1 Satz 25a BauGB festgesetzten Pflanzfläche sind zur Ortsrandeingrünung heimische Bäume I. und II. Ordnung, hochstämmige Apfel- und Birnbäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zu verwenden sind:

1. Bäume I. Ordnung

Vogelkirsche 2 Stück, Esche 3 Stück

Hochstamm: 14 - 16 cm

Pflanzabstand: 15 m

Pflanzung: In die Mitte des Pflanzstreifens, im Wechsel mit Obstbäumen

2. Bäume II. Ordnung

Traubenkirsche, Feldahorn, Vogelbeere, Hainbuche, Feldulme je 10 Stück

Heister, Höhe 1 - 1.50 m

Pflanzabstand: 2.50 m

Pflanzung: in Gruppen zu je 5 Stück zwischen die Bäume I. Ordnung in die Mitte des Pflanzstreifens.

3. Hochstämmige Apfel- und Birnbäume in den Sorten:

Apfel: je 1 Stück Bohnapfel, Sternrenette, Jakob Lebel,

Birne: je 1 Stück Conferenc und Gute Graue

Hochstamm: 3 x verpflanzt, 14 - 16 cm

Pflanzabstand: 15 m

Pflanzung: In die Mitte des Pflanzstreifens in Abwechslung mit den Bäumen I. Ordnung

4. Sträucher:

Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Schneeball, Pfaffenhütchen, Salweide, Schlehe je 50 Stück; Hasel und Weißdorn je 75 Stück; Hundsrose 100 Stück.

Pflanzhöhe: 1 - 1.20 m

Pflanzabstand: 1 x 1 m in Gruppen zu je 5 Stück

Pflanzung: Zur Herstellung eines stufigen Aufbaus der Hecke je 2 Reihen vor die Bäume I. und II. Ordnung und die Obstbäume.